

**Statuten  
des  
Fussballclub Gossau**  
vom 9. Juli 1994



S T A T U T E N  
\*\*\*\*\*

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein wird unter dem Namen Fussballclub Gossau ZH geführt. Er besteht seit dem 14. Januar 1974.
- 1.2. Der Sitz des Clubs ist 8625 Gossau ZH.
- 1.3. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballspiels sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- 1.4. Der FC Gossau ist Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes SFV. Er erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA sowie der UEFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.
- 1.5. Der FC Gossau erklärt sich als politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 2.1. Der Club setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv-, Frei-, Ehren- und Vorstandsmitgliedern, Junioren, Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären. Es kann sich jeweils auch um weibliche Personen handeln.
- 2.2. Aktivmitglieder sind alle Spieler, welche das Juniorenalter gemäss den SFV-Vorschriften überschritten haben.
- 2.3. Junioren sind Spieler, welche nach den SFV-Vorschriften und -Reglementen im Juniorenalter stehen.
- 2.4. Der Eintritt in den Club ist jedermann möglich, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und dem Club seine Sympathie bekundet. Eintrittsgesuche sind dem Club schriftlich, mit den dafür vorgesehenen Vereinsformularen, einzureichen. Über die Aufnahme kann der Vorstand entscheiden.
- 2.5. Gegen die Aufnahme oder gegen die Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann an die nächste Vorstandssitzung rekurriert werden.
- 2.6. Bei Minderjährigen muss die schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des gesetzlichen Vertreters vorhanden sein.
- 2.7. Die Passivmitgliedschaft kann jedermann erwerben, der durch die Bezahlung des jeweils festgesetzten Betrages den Beitritt erklärt. Passivmitglieder erhalten eine Ausweiskarte, die ihnen beim Besuch der Wettspiele besondere Vergünstigungen verschafft. Bei den Versammlungen haben sie nur beratende Stimme.

- 2.8. Wer sich um den Club verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum Freimitglied ernannt werden.
- 2.9. Wer sich um den FC Gossau durch hervorragende Leistungen oder um den Sport im allgemeinen besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2.10. Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwider handeln, die ihren spielerischen und finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder die das Ansehen des Vereins in irgendeiner Art schädigen, können auf Antrag des Vorstandes intern gesperrt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes von der GV ausgesprochen werden. Die Begründung zum Ausschluss ist dem Mitglied und der Versammlung bekannt zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz. Das Mitglied kann auch beim SFV zum Boykott angemeldet werden.
- 2.11. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, und zwar mit vorheriger, schriftlicher Kündigung an die ordentliche GV. Aus tretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung des einbezahlten Mitgliederbeitrages. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.
- 2.12. Den Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern, Trainern, Schiedsrichtern, Funktionären sowie den Junioren A stehen folgende Rechte zu:
- a) Dem Clubvorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten.
  - b) Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
  - c) Gegen Beschlüsse des Clubvorstandes sowie der übrigen Kommissionen an die GV oder an eine ausserordentliche GV zu rekurrieren.
- 2.13. Die Aktivmitglieder und Junioren A haben folgende Pflichten:
- a) Teilnahme an allen obligatorischen Clubversammlungen;
  - b) den Vorschriften der Statuten und Reglemente nachzuleben;
  - c) den Anordnungen des Vorstandes jeglicher Art Folge zu leisten;
  - d) ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- Für Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre gelten nur die Punkte b, c und d.
- 2.14. Die von der GV beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jährlich zum voraus bis zum 30. November zu bezahlen. Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, ab diesem Zeitpunkt noch offene Beiträge allenfalls per Nachnahme zu erheben. Das Nichteinlösen der Nachnahme hätte Sanktionen gemäss Ziffer 2.10 und 3.14, letzter Absatz, zur Folge.
- 2.15. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder, Trainer, Funktionäre sowie gemeldete Schiedsrichter sind von den ordentlichen Beiträgen befreit.

- 2.16. Neueintretende Aktivmitglieder und Junioren erhalten als Aufnahmebestätigung die Statuten sowie einen Einzahlungsschein für den ersten Beitrag. Bei Eintritt während der Vorrunde ist der ganze, während der Rückrunde der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Die Nichtbezahlung dieses Beitrages innert Monatsfrist hat automatisch die Verweigerung der Mitgliedschaft zur Folge.
- 2.17. Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen. Im Rahmen des SFV besteht lediglich eine Hilfskasse.

### 3. Organisation des Clubs

Die Organe des FC Gossau sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Rechnungsprüfungskommission

#### Generalversammlung

- 3.1. Die ordentliche GV findet alljährlich am Schluss der Saison, spätestens aber Ende Juli statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste und eines aussagekräftigen Budgets zu erfolgen.
- 3.2. Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der ordentlichen GV schriftlich einzureichen.
- 3.3. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, einberufen werden. Im letzteren Fall muss die Einberufung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens erfolgen.
- 3.4. Die ordentliche GV ist zuständig für:
- 1) Protokoll der letzten GV;
  - 2) Entgegennahme aller Jahresberichte;
  - 3) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie des Budgets;
  - 4) Mutationen;
  - 5) Wahlen;
  - 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - 7) Statuten- und Reglementsänderungen;
  - 8) Anträge;
  - 9) Behandlung von Rekursen gemäss Ziffer 2.12 c.;
  - 10) Ehrungen;
  - 11) Verschiedenes.
- 3.5. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten einem Drittel der gesamten Stimmberechtigten entspricht.
- 3.6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 3.7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- 3.8. Statutenänderungen und Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- 3.9. Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Bei der Einladung ist auf die Auflösung des Vereins speziell aufmerksam zu machen.

#### Der Vorstand

- 3.10. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er setzt sich zusammen aus:
  - Präsident
  - Vize-Präsident
  - Spiko-Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Juniorenobmann
  - Seniorenobmann
  - bis zu acht weiteren Mitgliedern
- 3.11. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 3.12. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 3.13. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, wobei sie von der GV wieder wählbar sind. Der Präsident, der Juniorenobmann und der Kassier werden in den ungeraden, der Vize-Präsident, der Spiko-Präsident, der Aktuar und der Seniorenobmann in den geraden Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet mit der jeweiligen GV. In Ausnahmefällen oder auf Antrag der GV kann ein für 2 Jahre gewähltes Vorstandsmitglied bereits nach einem Jahr zurücktreten oder mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.
- 3.14. Dem Vorstand kommen folgende Obliegenheiten zu:
  - Organisation und Leitung des Clubs, des Spielbetriebs und Bestellung der Transferkommission;
  - Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen;
  - Trainerengagements;
  - Einberufung der GV;
  - Erstellen von Jahresberichten;
  - Bestrafung bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente und Richtlinien des Clubs durch Verweis, Busse, Kündigung der Mitgliedschaft oder Boykott.

- 3.15. Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden Grundsätzen und ist der GV für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich. Unterschriftenberechtigt ist der Präsident oder Vize-Präsident mit dem Aktuar oder Kassier gemeinsam.
- 3.16. Dringende Geschäfte können in Ausnahmefällen durch die Vorstandsmitglieder erledigt werden. Die getroffenen Massnahmen sind der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnisnahme und Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.17. Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Spielkommission sowie die Schiedsrichter haben Anspruch auf Vergütung sämtlicher Spesen wie Büromaterial, Telefon, Porti, etc.

#### Die Spielkommission

- 3.18. Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:
- Spiko-Präsident;
  - Juniorenobmann;
  - Trainer oder Stellvertreter;
  - Platzwart;
  - weiteren Mitgliedern, deren Zahl durch den Vorstand von Fall zu Fall nach Bedarf bestimmt werden kann.

Zusätzlich können die Captains der Mannschaften mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- 3.19. Der Spielkommission obliegt die Erledigung folgender Geschäfte:
- Organisation und Überwachung des gesamten Trainings- und Spielbetriebes;
  - Bildung der Mannschaften;
  - Durchführung von Trainings- und Teamsitzungen;
  - Meldung von Straffällen an den Vorstand.

#### Die Seniorenkommission

- 3.20. Die Seniorenkommission besteht aus dem Seniorenobmann und weiteren Mitgliedern, deren Zahl von Fall zu Fall nach Bedarf durch den Vorstand festgelegt wird.

#### Die Juniorenkommission

- 3.21. Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann und weiteren Mitgliedern, deren Zahl von Fall zu Fall nach Bedarf durch den Vorstand festgelegt wird.
- 3.22. Sie führt und überwacht den Spielbetrieb und die Ausbildung der Junioren, untersteht aber im ganzen der Spielkommission.

#### Die Rechnungsprüfungskommission

- 3.23. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 durch die GV gewählten Rechnungsrevisoren. Bei diesen Personen kann es sich auch um Nicht-Mitglieder handeln.
- 3.24. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- 3.25. Die Rechnungsrevisoren haben sämtliche Rechnungen, Belege und sonstige notwendigen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand über die Ergebnisse mindestens 10 Tage vor der GV Bericht zu erstatten.
- 3.26. Die vorgenommene Revision muss im Kassabuch festgehalten sein und die Unterschrift der Revisoren tragen. Der Kassier ist verpflichtet, sämtliches Material den Revisoren vorzulegen und diesen über jede die Revision betreffende Frage Auskunft zu erteilen. Aus dem Revisorenbericht muss klar hervorgehen, ob die Bilanz mit den Büchern übereinstimmt, die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage richtig ist und die in den Büchern und in der Bilanz verzeichneten Aktiven und Passiven vorhanden sind.

#### 4. Finanzen

- 4.1. Die Einnahmen des FC Gossau setzen sich insbesondere zusammen aus:
  - den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
  - den Einnahmen aus dem Wettspielbetrieb;
  - den Einnahmen aus der Werbung;
  - den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern;
  - den Erträgen aus anderen sportlichen und geselligen Veranstaltungen;
  - Subventionen und Rückvergütungen;
  - den Bussen;
  - anderen Einnahmen (Zinsen etc.).
- 4.2. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.3. Bei Auflösung des Vereins sind sämtliche Aktiven nach Abzug der Passiven auf ein Sparheft der ZKB Gossau anzulegen. Das Sparheft und sämtliches Vereinsmaterial werden bei der Gemeinde deponiert. Falls wieder ein Verein unter dem gleichen Namen und dem gleichen Zweck gegründet werden sollte, geht das gesamte Material und das Sparheft an diesen Verein über. Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein gegründet, wird das Sparheft einer gemeinnützigen Institution vermacht. Das übrige Material kann der Oberstufen-Schule der Gemeinde Gossau ZH übergeben werden.
- 4.4. ~~Das Geschäftsjahr richtet sich nach der vom Verband bestimmten Saisonen. Zur Zeit mit Beginn am 1. Juli und Ende am 30. Juni.~~

Änderung siehe letzte Seite

5. Schlussbestimmungen

5.1. Diese Statuten ersetzen die bisherigen vom 28. Juni 1974. Sie treten auf den 9. Juli 1994 in Kraft.

Gossau, 9. Juli 1994

Fussballclub Gossau, 8625 Gossau ZH

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ruedi Leu

Carmine Tedesco

Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Der Generalsekretär:

P. Gilléron

P. Gilléron

Bern, den

11.11.1994

Gossau, 2. März 1998

Statutenänderung beim FC Gossau ZH

Sehr geehrte Frau Hari

Anbei der zu ändernde Artikel 4.4 unserer Vereinsstatuten:

Wortlaut nach den überarbeiteten Statuten vom 9. Juli 1994:

"Das Geschäftsjahr richtet sich nach der vom Verband bestimmten Saison.  
Zur Zeit mit Beginn am 1. Juli und Ende am 30. Juni."

Nach Änderung:

"Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April, erstmals  
am 30. April 1997."

Vorstand des FC Gossau

Der Präsident:

Der Aktuar:

Andreas Leutenegger

Carmine Tedesco

Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Der Generalsekretär:

P. Gilléron

P. Gilléron

Bern, den

11.3.98